



Arbeitsgericht Augsburg

Geschäftsverteilung

für das Jahr 2017

- Richterliche Geschäfte -

Allgemeines:

Das Arbeitsgericht Augsburg einschließlich der Kammer Neu-Ulm und Gerichtstag Donauwörth umfasst die Amtsgerichtsbezirke Augsburg, Aichach, Neu-Ulm, Günzburg, Dillingen und Nördlingen.

Es werden 10 Kammern gebildet.

II.

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter

(im folgenden: Beisitzer)

1. Die Heranziehung der Beisitzer zu den Sitzungen erfolgt nach alphabetischer Reihenfolge in den ebenfalls alphabetisch aufgestellten Listen.
2. Diese Listen werden getrennt für das Hauptgericht, die Kammern Neu-Ulm und den Gerichtstag Donauwörth sowie für die Beisitzer aus den Kreisen der Arbeitnehmer und aus Kreisen der Arbeitgeber aufgestellt.
3. Die Zuweisung der Beisitzer erfolgt grundsätzlich innerhalb der Listen an alle Kammern.
4. Die Beisitzer, die während des Geschäftsjahres bestellt werden, sind in die Listen einzuordnen und nach dem bestehenden Turnus heranzuziehen; die örtliche Zuordnung erfolgt vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Präsidiums im Einzelfall entsprechend der Empfehlung der berufenden Behörde.
5. Wenn in einem Verfahren nach Beginn einer Beweisaufnahme vor der Kammer durch Zeugen- oder Parteivernehmung, Augenschein oder mündliche Anhörung des Sachverständigen keine die Instanz vollständig beendende Entscheidung ergeht, sind für die weiteren Sitzungen diejenigen Beisitzer heranzuziehen, die an der Beweisaufnahme mitgewirkt haben (gleiche Kammerbesetzung).
Sind Beisitzer verhindert, werden an ihrer Stelle andere turnusmäßig herangezogen. Dies gilt nicht, wenn der Termin verlegt wird. Bei derselben Kammerbesetzung werden die Beisitzer für den ganzen Sitzungstag herangezogen.

III.

1. Bildung von Kammern und Besetzung der Kammern:

1.1

Kammer 1	Augsburg	Vorsitzender	N.N. Richter am Arbeitsgericht
		Vertreter	Heilig
Kammer 2	Augsburg und Kammer Neu-Ulm	Vorsitzender	Richter am Arbeitsgericht Taubert
		Vertreter	Richter am Arbeitsgericht Angstenberger
Kammer 3	Augsburg	Vorsitzender	Richter am Arbeitsgericht Nieberle-Schreiegg
		Vertreter	Richter am Arbeitsgericht Dr. Lippert
Kammer 4	Augsburg	Vorsitzender	Richter am Arbeitsgericht Dr. Oehme
		Vertreter	Richterin am Arbeitsgericht Ge- ricke
Kammer 5	Augsburg	Vorsitzender	Richter am Arbeitsgericht Heilig
		Vertreter	N.N.
Kammer 6	Augsburg	Vorsitzende	Richterin am Arbeitsgericht Gericke
		Vertreter	Richter am Arbeitsgericht Dr. Oehme
Kammer 7	Augsburg und Gerichtstag Donauwörth	Vorsitzender	Richter am Arbeitsgericht Dr. Balze
		Vertreter	Richterin am Arbeitsgericht Dr. Leirer
Kammer 8	Augsburg und Kammer Neu-Ulm	Vorsitzender	Richter am Arbeitsgericht Angstenberger
		Vertreter	Richter am Arbeitsgericht Taubert
Kammer 9	Augsburg	Vorsitzender	Richter am Arbeitsgericht Dr. Lippert
		Vertreter	Richter am Arbeitsgericht Nieberle-Schreiegg
Kammer 10	Augsburg und Gerichtstag Donauwörth	Vorsitzende	Richterin am Arbeitsgericht Dr. Leirer
		Vertreter	Richter am Arbeitsgericht Dr. Balze

Ist eine weitere Stellvertretung erforderlich, so wird diese von dem Vorsitzenden der nächst folgenden Kammer wahrgenommen.

Für die Kammer 10 beginnt die Reihenfolge mit der Kammer 1. Dabei handelt es sich um eine Vertretung des ursprünglich zuständigen Richters, nicht um eine solche des Stellvertreters.

1.2 Güterichter gem. § 54 Abs. 6 ArbGG

Als Güterichter werden bestimmt :

Richterin am Arbeitsgericht Dr. Leirer

Richter am Arbeitsgericht Dr. Balze

1.3 Über die Entlastung des Güterichters entscheidet das Präsidium im Einzelfall.

2. Verteilung der Rechtsstreitigkeiten und Mahnverfahren auf die Kammern

2.1 Der Bereich der Kammer Neu-Ulm umfasst die Amtsgerichtsbezirke Neu-Ulm und Günzburg;
der Bereich des Gerichtstages Donauwörth umfasst die Amtsgerichtsbezirke Dillingen und Nördlingen.

2.1.1 Die im Bereich der Kammer Neu-Ulm eingehenden Rechtsstreitigkeiten und Mahnverfahren werden den Kammern 2 und 8 zugeteilt. Der Kammer 2 werden 7 Rechtsstreitigkeiten und der Kammer 8 werden 10 Rechtsstreitigkeiten in der Reihenfolge des Eingangs zugeteilt; in Mahnverfahren 5 Rechtsstreitigkeiten.

2.1.2 Die für den Bereich des Gerichtstags Donauwörth eingehenden Rechtsstreitigkeiten und Mahnverfahren werden den Kammern 7 und 10 wie folgt zugeteilt.

Alle für den Bereich des Gerichtstags Donauwörth eingehenden Rechtsstreitigkeiten und Mahnverfahren werden der Kammer 7 zugeteilt.

Ergibt sich bei den Rechtsstreitigkeiten am Ende eines Kalendermonats im Vergleich zum Hauptgericht ein Überhang von mehr als einem Turnus, wird der nächste Turnus der Kammer 10 – unter Anrechnung auf den Turnus im Übrigen – zugeteilt.

Ergibt sich bei den Rechtsstreitigkeiten am Ende eines Kalendermonats im Vergleich zum Hauptgericht ein Rückstand von mehr als einem

Turnus, wird der Kammer 7 – unter Anrechnung auf den Turnus im Übrigen – ein Turnus des Hauptgerichts zugeteilt.

2.2 Die nicht dem Gerichtstag Donauwörth und der Kammer Neu-Ulm zugewiesenen Rechtsstreitigkeiten und Mahnverfahren werden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs turnusmäßig den Kammern 1, 3, 4, 5, 6, 9 und 10 (= Kammern des Hauptgerichts) zugeteilt.

2.2.1 Es werden jeweils 20 aufeinander folgende Rechtsstreitigkeiten zugeteilt.

Die Zuteilung der Mahnverfahren erfolgt in einem Turnus von 5.

Es gelten folgende besondere Regelungen:

- Die Kammer 1 wird bis zur Neubesetzung von allen Neuzugängen freigestellt.
- Die Kammern 7 und 8 werden vom Eingang des Hauptgerichts freigestellt.
- Der Kammer 6 wird jeder 2. Turnus zugeteilt.
- Der Kammer 10 wird jeder 2. Turnus unter Berücksichtigung von Ziff. 2.1.2 zugeteilt.
- Der Kammer 2 wird bis auf Weiteres jeden zweiten Monat, beginnend ab dem 01.02.2017 der erste Turnus mit 14 Ca Verfahren eines Monats aus dem Bereich des Hauptgerichtes (ohne Gerichtstag Donauwörth) zugeteilt.

2.2.2 Bei gleichzeitigem Eingang wird die Zuteilung in alphabetischer Reihenfolge nach den Anfangsbuchstaben der beklagten Partei bzw. des Antragsgegners bestimmt, bei mehreren Beklagten bzw. mehreren Antragsgegnern durch den Anfangsbuchstaben des Erstbeklagten oder ersten Antragsgegners.

2.2.3 Gehen gleichzeitig mehrere Rechtsstreitigkeiten gegen ein und dieselbe beklagte Partei bzw. ein und denselben Antragsgegner ein, so bestimmt sich deren Reihenfolge zusätzlich nach dem Anfangsbuchstaben der Kläger bzw. Antragsteller in alphabetischer Reihenfolge. Bei Eingang von Massenklagen beim Hauptgericht werden bei der Zuteilung alle Kammern des Hauptgerichts ab dem 2. Turnus gleichmäßig belastet.

Gehen gleichzeitig mehr als 20 Klagen mehrerer Arbeitnehmer aus ein und demselben Rechtsgrund gegen denselben Arbeitgeber im Bereich

des Gerichtstages Donauwörth oder der Kammer Neu-Ulm ein, werden 20 Klagen auf den Turnus angerechnet und jede weitere neunte Klage.

- 2.2.3.1 Ist die Beklagte eine natürliche Person, so ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens maßgebend.
- 2.2.3.2 Ist die beklagte Partei keine natürliche Person, so ist für die alphabetische Reihenfolge deren Bezeichnung in der Klageschrift maßgebend, selbst wenn diese offenbar unrichtig ist.
- 2.2.3.3 Ist die beklagte Partei bzw. der Antragsgegner in der Klageschrift mit einer Firma bezeichnet, so ist der Anfangsbuchstabe des 1. Wortes ihres Namens, unter dem sie in der Klage bezeichnet ist, maßgebend.
- 2.2.3.4 Vornamen, Titel, Artikel sowie Adelsprädikate bleiben außer Betracht.
- 2.2.3.5 Ist für eine Klage/Mahnverfahren sowohl die Zuständigkeit des Hauptgerichts als auch des Gerichtstages Donauwörth und/oder der Kammer Neu-Ulm gegeben, wird sie der Kammer des zuständigen Gerichtstages/Außenkammer zugeteilt, es sei denn, dass bereits in der Klageschrift die Zuständigkeit des Hauptgerichtes geltend gemacht wird. Dies gilt auch, wenn bereits mit der Klageschrift als Beschäftigungsort ein Ort genannt wird, der im Gebiet des Hauptgerichtes liegt.

Sind für eine Klage Gerichtstag und Außenkammer zuständig, so richtet sich die Zuständigkeit nach dem Sitz des Beklagten, es sei denn, dass in der Klage eine andere Zuständigkeit geltend gemacht wird.

- 2.3 Bei gleichzeitigem Eingang mehrerer Rechtsstreitigkeiten derselben Parteien werden diese Verfahren stets – unter Anrechnung nur einer Sache auf den Turnus – derjenigen Kammer zugeteilt, der die – nach der Reihenfolge des Eingangs – erste dieser Rechtsstreitigkeiten zuzuteilen wäre. Das gleiche gilt bei gleichzeitigem Eingang mehrerer betriebsverfassungsrechtlicher, im Be-

schlussverfahren zu entscheidender Rechtsstreitigkeiten, wenn auf Seiten des Antragstellers oder des Antragsgegners ein und derselbe Betrieb beteiligt ist.

- 2.4 Als gleichzeitig eingegangen gelten alle zwischen 0 Uhr und 24.00 Uhr eines Tages eingehenden Rechtsstreitigkeiten. Dies gilt nicht bei Anträgen auf Erlass einer einstweiligen Verfügung und eines Arrestes.
 - 2.4.1 Dabei gelten die nach 24.00 Uhr des letzt vorangegangenen Arbeitstages bis 24.00 Uhr des 1. Arbeitstages eingehenden Rechtsstreitigkeiten als gleichzeitig eingegangen.
- 2.5 Leistungsklagen nach erfolgter Stufenklage, Hauptsacheklagen im Sinne des § 926 ZPO, Wiederaufnahmeklagen, Vergleichsanfechtungen, Klagen gem. § 731 ZPO, Vollstreckungsabwehrklagen, Klagen gem. § 768 ZPO, Klagen gegen die materielle Rechtskraft des Urteils gem. § 826 BGB sowie zurückverwiesene Rechtsstreitigkeiten werden unter Anrechnung auf den Turnus der schon mit der Sache befassten Kammer zugeteilt, auch wenn die Kammer zum Zeitpunkt des Eingangs im Übrigen vom Klageeingang freigestellt ist.
- 2.6 Fälle subjektiver oder objektiver Klagehäufung sowie Widerklagen werden, auch bei Prozesstrennung nach § 145 ZPO, bei der Zuteilung hinsichtlich der Anrechnung auf den Turnus als 1 Eingang bewertet. Gleiches gilt für Verfahren, die nach Parteiwechsel neu eingetragen werden.
 - 2.6.1 Bei Fortgang des Verfahrens nach Weglegung der Akten tritt ein Wechsel der Kammerzuständigkeit nicht ein. Die Sache wird auf den Turnus nicht erneut angerechnet.
 - 2.6.2 Rechtsstreite, die auf den Turnus nicht angerechnet werden, sind in der Reihenfolge ihres Aktenzeichens gesondert auszuweisen.
- 2.7 Abweichend von der allgemeinen turnusmäßigen Zuteilung der Rechtsstreitigkeiten auf die Kammern werden Anträge auf Erlass von einstweiligen Verfügungen und auf Anordnung von Arresten in einer besonderen Liste, Beschlussverfahren in einer weiteren besonderen Liste, Beweissicherungsverfahren und Rechtshilfeersuchen und sonstige Anträge außerhalb eines abhängigen Verfahrens in einer weiteren Liste wie folgt auf die Kammern verteilt:

- 2.7.1 Wohnt ein zu vernehmender Zeuge im Bereich einer Aussenkammer oder eines Gerichtstages, so ist der Vorsitzende der Kammer 7 bei Wohnsitz des Zeugen im Bereich des Gerichtstages Donauwörth sowie die Vorsitzenden der Kammern 2 und 8 bei Wohnsitz des Zeugen im Bereich der Kammer Neu-Ulm für die Erledigung des AR zuständig.
- 2.7.2 Das gleiche gilt sinngemäß für die Durchführung von Beschlussverfahren, Beweissicherungsverfahren und für Anträge auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder Anordnung eines Arrestes oder sonstige Anträge außerhalb eines anhängigen Verfahrens, wenn in der Hauptsache die Zuständigkeit des Gerichtstages Donauwörth oder der Kammer Neu-Ulm begründet wäre.
- 2.7.3 Die Übrigen nach dem Vorstehenden gesondert zuzuteilenden Verfahren werden in der Reihenfolge ihres Eingangs fortlaufend auf die Kammern des Hauptgerichts verteilt, wobei im Übrigen die Ziffern 2.1 – 2.6 sinngemäß gelten.
- 2.7.4 Bei Wechsel der Verfahrensart (von Beschluss- und Klageverfahren oder umgekehrt) bleibt der bisherige Vorsitzende zuständig.
- 2.7.5 Bezüglich der Anzahl der einstweiligen Verfügungen und der Beschlussverfahren erfolgt am Jahresschluss eine Ausgleichung zwischen den Außenkammern und den Augsburger Kammern.
- 2.8 Im Falle der begründeten Ablehnung eines Kammervorsitzenden gilt folgendes:

Der betreffende Rechtsstreit wird turnusmäßig verteilt, wobei jedoch die Kammer des Vorsitzenden, der an der Entscheidung über das Ablehnungsgesuch mitgewirkt hat, außer Betracht bleibt.

Über Ablehnungsgesuche gegen einen Kammervorsitzenden der Außenkammer und des Gerichtstages entscheidet der weitere Vertreter. Wird dem Gesuch stattgegeben, wird der Rechtsstreit der Kammer des Vertreters zugeteilt.

- 2.8.1 Die Ziffer 2.8 ist nicht anzuwenden, wenn der die Sache bearbeitende Vertreter des Vorsitzenden abgelehnt wird.
- 2.9 Bei der Verteilung einer Rechtsstreitigkeit, die sich auf den Spruch einer Einigungsstelle oder auf eine Betriebsvereinbarung bezieht, die auf Initiative einer Einigungsstelle zustande gekommen ist, bleibt die Kammer des Vorsitzenden außer Betracht, der Mitglied dieser Einigungsstelle gewesen ist.
- 2.10 Bei der Verteilung der Rechtsstreitigkeiten im Nachgang zu einer außergerichtlichen Mediation, mit der ein Vorsitzender befasst war, bleibt die Kammer dieses Vorsitzenden außer Betracht.
- 2.11 Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium über die geschäftsverteilungsplanmäßige Zuständigkeit.

3. Sitzungstage

Kammer	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
1		SS I V	SS I V		
2	SS III N				SS II V SS II N
3	SS II V SS II N			SS II V SS II N	
4		SS III N		SS III V	SS III V
5	SS I V		SS I N	SS I V	
6		SS III V	SS III V SS III N		
7					
8	SS I N			SS III N	SS I V
9		SS II V SS I N		SS I N	
10	SS III V		SS II V SS II N		
Frei		SS II N			SS I N SS III N

Augsburg, den 28. November 2016

Das Präsidium des Arbeitsgerichts Augsburg

Taubert
Richter am Arbeitsgericht
als ständiger Vertreter des Direktors

Angstenberger
Richter am Arbeitsgericht

Dr. Balze
Richter am Arbeitsgericht

Dr. Lippert
Richter am Arbeitsgericht

Dr. Oehme
Richter am Arbeitsgericht